

# BORM

EIDGENÖSSISCHE ÄNDERUNGEN 2024

## **GAV Schreiner**





<b>1</b>	<b>Grundsätzliche Informationen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Eidg. Änderungen 2024</b>	<b>4</b>
2.1	MWST-Erhöhung	4
2.2	AHV-Freibetrag bei Rentnern	4
<b>3</b>	<b>Individuelle Änderungen, je nach Kanton</b>	<b>5</b>
3.1	Kinderzulagen	5
<b>4</b>	<b>GAV Schreiner</b>	<b>6</b>
4.1	Änderungen 2024	6
4.2	Auslagenersatz (Spesen):	6
4.3	Wichtige Ansätze und Kennzahlen im Überblick (wie bisher):	7



## 1 Grundsätzliche Informationen

<b>1. Säule</b>	<b>AHV / IV / EO / ALV</b>	<b>8.70%</b>
Beitragssätze:	AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung	1.40%
	IV Invalidenversicherung	0.50%
	EO Erwerbsersatzordnung	
	<b>Total</b>	<b>10.6%</b>
	<b>Arbeitgeberbeitrag 50%</b>	<b>5.30%</b>
	<b>Arbeitnehmerbeitrag 50%</b>	<b>5.30%</b>
	ALV 1 Arbeitslosenversicherung (Jahreslohn CHF 148'200.-)	2.20%
	<b>Arbeitgeberbeitrag 50%</b>	1.10%
	<b>Arbeitnehmerbeitrag 50%</b>	1.10%
<b>2. Säule:</b>	<b>Berufliche Vorsorge BVG</b>	
	Eintrittslohn pro Jahr	CHF 22'050.-
	Oberer Grenzbeitrag nach BVG pro Jahr	CHF 88'200.-
	Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 25'725.-
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'675.-
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 62'475.-
	<b>Geschäftsfahrzeug</b>	<b>0.9%</b>



## 2 Eidg. Änderungen 2024

### 2.1 MWST-Erhöhung

Die MWST-Erhöhung wird per **1. Januar 2024** in Kraft treten.

	Aktuell	Anpassung	Neu
Normalsatz	7.7%	+0.4%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	+0.1%	2.6%
Sondersatz	3.7%	+0.1%	3.8%

Beim Jahreswechsel muss der korrekte Steuersatz beigezogen werden. Massgeblich dabei ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung und nicht der Rechnungsstellung: Wird eine Leistung vor dem 31.12.2023 erbracht, so kann diese noch nach dem alten/aktuellen Steuersatz abgerechnet werden. Wird die Leistung ab dem 01.01.2024 erbracht, so müssen die neuen Mehrwertsteuersätze verwendet werden.

Weitere Informationen und Hinweise zur Anpassung der MwSt. finden Sie in einer separaten Anleitung auf Unserer Website unter Finanzen-Downloads.

### 2.2 AHV-Freibetrag bei Rentnern

Nebst der Erhöhung des AHV-Rentenalters der Frauen auf 65, wird auch der AHV-Freibetrag für Rentner freiwillig. Der wählbare Freibetrag tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Ab der Infoniga ONE 50 **Version V2024 AU 1** kann die Checkbox "Kein Freibetrag" unter AHV/ALV angewählt werden.

Im Personalstamm - Register Lohncodes bei den AHV Pflichtigkeiten kann der AHV-Freibetrag pro Mitarbeiter mittels Checkbox "Kein Freibetrag" deaktiviert werden.

Standard-Lohncodes	Reserve Lohncodes
Sprache: Deutsch	1 13. Monatslohn nach EAV
Lohnstatus: Monatslöhner	2 13. Monatslohn-Auszahlung monatlich auszahlen
PK: - kein Abzug	3 Ferienanspruch 4 Wochen
Krankenkasse: - kein Abzug	4 Ferien-/Feiertage SL / TL monatl. auszhl
Sicherheitsabz.: - kein Abzug	5 Verpflegung Pro Tag
	6 Unterkunft Pro Monat
	7 L-GAV-Abzug jährlich abziehen

  

FAK-Kanton	AHV/ALV	UVG	UVGZ	BVG	KTG



### 3 Individuelle Änderungen, je nach Kanton

#### 3.1 Kinderzulagen

Laut Bundesgesetz werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von CHF 200.- für Kinder bis 16 Jahre
- eine Ausbildungszulage von CHF 250.- für Kinder von 16 bis 25 Jahren

Die Kantone können höhere Ansätze vorsehen und auch Geburts- und Adoptionszulagen einführen. Der Anwendungsbereich des Bundesgesetzes beschränkt sich auf Arbeitnehmende und auf Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen. Je nach Kanton besteht aber auch Anspruch auf Familienzulagen.

Falls ihre Gemeinde oder Kanton die Kinderzulagen erhöhen wird, bitte unbedingt, im Firmenstamm/FAK-Tabellen ihr Kanton aufrufen und die neuen Sätze hinterlegen:

	Kantonskürzel		Alter von		Alter bis	Kinder von	Kinder bis	Betrag
1	LU	>=	0	<=	12	1	99	200.00
2	LU	>	12	<=	16	1	99	210.00
3	LU	>	16	<=	25	1	99	250.00
4								
5								

Die Zahlen sind nur ein Beispiel!

**Legende:** **Gelb:** Die FAK-Tabelle ist je nach Kanton unterschiedlich. Die Kantone können die Ansätze beliebig anpassen. Bitte für den jeweiligen Kanton selber prüfen.



## 4 GAV Schreiner

Die Schreinerbranche hat seit dem 01.01.2022 einen Gesamtarbeitsvertrag mit einer Gültigkeit von 2022 – 2025.

### 4.1 Änderungen 2024

#### 4.1.1 Lohnerhöhung

Eine Lohnerhöhung für alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden wird für VSSM-Mitglieder empfohlen.

#### 4.2 Auslagenersatz (Spesen):

Morgenessen	10.00
Mittagessen	18.00
Nachtessen	18.00
Übernachtung	75.00
Tagespauschale	121.00
Auto per km mindestens	0.65
Motorrad per km mindestens	0.30
Mofa per km mindestens	0.20

**HINWEIS:** Bei Einsatz der Branchenlösung und Übergabe der Zeiten und Spesen an die Lohnbuchhaltung, müssen die Ansätze in der Branchenlösung angepasst werden!



#### 4.3 Wichtige Ansätze und Kennzahlen im Überblick (wie bisher):

Jahresarbeitszeit	2164 Std.
Durchschnittliche Sollstunden pro Monat	2164 Std. / 12 Mt. = 180.33 Std pro Monat
Durchschnittliche Sollstunden pro Woche	2164 Std. / 52.14 Wo. = 41.5 Std. pro Woche
Durchschnittliche Sollstunden pro Tag	2164 Std. / 52.14 Wo. / 5 = 8.3 Std. pro Tag
Ferien Normal	23 Tage (190.9 Std.)
Ferien bis 20J / ab 50J / Lehrling	28 Tage (232.4 Std.)
Feriengeld Stundenlohn Normal	9.7% (23 Tage) oder 8.33% (20 Tage)
Feriengeld Stundenlohn bis 20J / ab 51J	12.07% (28 Tage)
Feiertagsentschädigung	3.58%
13. Monatslohn monatlich	8.33%

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte unterstützend zur Verfügung und wünschen Ihnen ein **erfolgreiches Jahr 2024!**

\*Änderungen vorbehalten